herbert@guntelach.ch 033 336 03 68

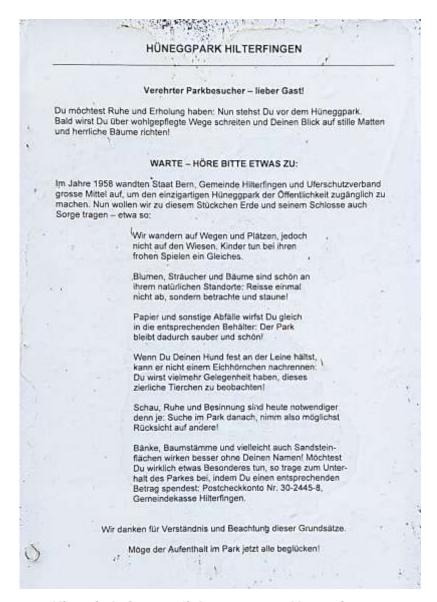


Weganlagen Schlosspark Hünegg

(Alle Fotos © bei Herbert Guntelach)

Konzept der Benützung

Verfasser: Herbert Guntelach



Hinweis beim westlichen, unteren Haupteingang

Ausgangslage

Beim Schloss Hünegg handelt es sich um ein eidgenössisch geschütztes Denkmal, darin eingeschlossen ist auch der Schlosspark.

Die Weganlagen im Schlosspark Hünegg werden ab dem Jahr 2024 und in den Folgejahren saniert und in ihre ursprüngliche historische Grundform zurückgeführt. Um diesen Zustand zu gewährleisten sind – vor allem für die Fahrzeugzufahrten Regeln notwendig. Diese stützen sich auf das bereits vorhandene richterliche Verbot vom 1. November 1998. Sie werden mit dieser Verordnung präzisiert und nachfolgend zusammengefasst.

Ziel

Der Schlosspark soll ausschliesslich dem Spazier- und Fussgänger zur Verfügung stehen. Fahrten in den und im Park sind auf das absolute notwendige Minimum zu beschränken.



Im Schlosspark herrscht ein allgemeines Fahr- und Parkierungsverbot.

Ausnahmen legt der Stiftungsrat oder die von ihm beauftragte Person fest.

Das Campieren ist untersagt.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Generelle Ausnahmen, aber mit restriktier Handhabung sind:

- die Zufahrt zum Gärtnerhaus
- Fahrten für den ordentlichen und ausserordentlichen Unterhalt
- Fahrten für die Bewirtschaftung und für Veranstaltungen, d.h. zum Ein- und Ausladen von Waren. > Zufahrt max. 3.5t
- Vehlofahrten im Schrittempo auf dem Hauptweg zum Schloss und zum Kulturpavillon

Folgende Details gilt es zu beachten:

1. Hauptweg Zufahrt zum Schloss für Anlieferungen (siehe Plan Nr. 1)



Ein Flügel des Zugangstors bleibt geschlossen.

An- und Abtransporte zum Schloss sind möglich. Dazu muss das Tor geöffnet und sofort wieder geschlossen werden.

Während der Saison darf das Tor am Morgen offen bleiben.

Es besteht keine Durchfahrt zur Voliere. Diese soll wenn ein Transport notwendig ist, von der Staatsstrasse aus bedient werden.

Grünflächen dürfen nur befahren werden wenn dies absolut notwendig ist. Schäden sind vom Verursacher zu beheben.

2. Zufahrt zum Gärtnerhaus und zur Voliere (siehe Plan Nr. 2)





Die Zufahrt zum Gärtnerhaus ist jederzeit und ohne Einschränkung möglich. Dieselbe Zufahrt ist bei der Anlieferung zur Voliere zu benützen.

Der Absperrpfosten muss geschlossen bleiben.

3. Zufahrt zum Kulturpavillon (siehe Plan Nr. 3)





Die Zufahrt zum Kulturpavillon ist für Mieter und Warentransporte gestattet. Die Art und Weise wird im Vertrag festgehalten.

Nach dem Ein- resp. Auslad sind die Fahrzeuge auf dem öffentlichen Parkplatz zu parkieren.

4. Parkieren







Kurzfristiges Parkieren für den Ein- resp. Auslad ist beim Schloss gestattet. Dabei müssen die Autos auf den befestigten Wegen bleiben.

Anschliessend sind die Autos auf die öffentlichen Parkplätze zu stellen.

Innerhalb des Parks d.h. auf den Grünflächen dürfen keine Autos abgestellt werden.

Velos dürfen nur beim Ständer bei der Schlosspergola oder auf den offiziellen Parkplätzen ausserhalb des Schlosses abgestellt werden.

Schlussbemerkung

Die Präsidentin

Der Stiftungsrat legt fest, wer mit der Umsetzung dieser Bestimmung beauftragt wird.

Der Geschäftsführer

Diese wurden anlässlich der Sitzung vom genehmigt.	
Im Namen des Stiftungsrates	

